



► **Kreis Offenbach**

Postfach 12 65

63112 Dietzenbach

:

Einspruch gegen Bußgeldverfahren AZ 63-03706-19-16 vom 25.06.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich Einspruch gegen Ihren Bußgeldbescheid AZ 63-03706-19-16 vom 25.06.2019 ein und beantrage die Einstellung.

Richtig ist, dass ich am 23.04.2019 in der Gemarkung Mühlheim am Main, Dietesheim mit meinem Metalldetektor auf einem frisch umgepflügten Acker unterwegs war. Ich hatte zuvor den Eigentümer um Erlaubnis gefragt.

Falsch ist jedoch die Behauptung, dass ich dabei mit meinem Metalldetektor gezielt, vorsätzlich oder fahrlässig nach Kulturgütern, gemäß § 22 HDschG gesucht habe. Zu keinem Zeitpunkt habe ich Nachforschungen, oder Grabungen, mit dem Ziel, Bodendenkmäler zu entdecken durchgeführt. Da das Ziel meiner Suche Euromünzen waren, brauchte ich dazu keine Genehmigung gemäß § 22 HDschG. Laut § 24 Abs. 2 (2) Kulturgutschutzgesetz - KGSG gelten Münzen nicht als archäologische Gegenstände, wenn es sie in großer Stückzahl gibt. Nach einer Veröffentlichung des Statista Research Departments (www.statista.com) lag die Zahl der insgesamt ausgegebenen Euro-Münzen im Dezember 2018 bei rund 130,72 Milliarden Stück. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass es sich dabei nicht um 130,72 Milliarden Bodendenkmäler handelt und daher die gezielte Suche nach Euro-Münzen auch keine Genehmigung bedarf.

Hätte ich bei meiner Euro-Münzsuche zufällig ein Bodendenkmal entdeckt, was sehr, sehr unwahrscheinlich ist, hätte ich dies unverzüglich, nach § 21 HDschG, der Denkmalfachbehörde angezeigt. In Anbetracht der Tatsache ist es zudem offenkundig, dass man auf einem ".....umgepflügten Feld..." keine Bodendenkmäler entdecken kann, da der zwingend benötigte Fundkontext (Befund), für eine wissenschaftliche Untersuchung, nicht gegeben ist.

Mit freundlichen Grüßen

Mühlheim am Main, 01. Juli 2019,